

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 47

Artikel: Berichtigungen

Autor: Erlach, Franz von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93932>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich vollsaufen könnten. Da wollten sie mich nun erst nicht anhören: „nämest en, nämest en und hauet ihm!“ schrieen sie, theilweise die Säbel ziehend, ich aber zog von Leder und drohte, dem ersten, der sich mir nahe „den Grind z'erschla“! Dieß wirkte — ein weniger betrunkenen Korporal, der bis dahin Zuschauer geblieben war, merkte, daß die Sache ein schlechtes Ende nehmen konnte, wußte die Leute zu beruhigen und endlich weg nach dem Kantonnement zu führen. Dieselben klagten jedoch beim Hauptmann; dieser aber, nachdem er meinen und des Doktors Bericht gehört, hielt den Leuten andern Tages bei der Hauptapell eine scharfe Strafpredigt und hieß die Fehlbaren vortreten und mir abbitten; strafen wollte er, in Anbetracht der Umstände, weiter nicht, drohte aber strengste Strafe für den Fall an, wo sich Ähnliches wiederholen sollte, und daß der Hauptmann Wort halten würde, wußten die Leute wohl, auch fielen später wenig Fälle von Betrunkenheit und Insubordination vor.

Am Thore fanden wir dann unsern Fourier und einige andere Leute der Batterie, welche Abends vorher von der Wache abgefaßt worden waren, im Gefängniß, völlig ernüchtert und reumüthig ihre Schuld bekennend. Sie wurden natürlich einfach ins Kantonnement geschickt.

Beim Mittagessen im Jähringerhof traf ich einen weitem Kameraden aus der Centralschule desselben Jahres, Art.-Lieutenant Dumarthray, der bei einer Waadtländer batterie stand.

Nach dem Mittagessen sahen wir ein Berner Bataillon über die Hänge-Brücke nach Bern zu marschiren. Eine halbe Stunde später wurde von Leuten dieses Bataillons im Wäldchen beim Bruch, oberhalb Villars-les-Jours, an der alten Straße, ein unschuldiger Kaplan, der sich beim Anrücken des Bataillons in Civilkleidern entfernen wollte, auf barbarische Weise wie ein Wild geheßt und endlich todtgeschossen und massakriert.

Dumarthray und ich folgten dem Bataillon über die Drahtbrücke, dieselbe war aber in ein solches Schwanken gerathen, daß wir, zum größten Gaudium der Zuschauer, auf derselben herumtaumelten, wie wenn wir im höchsten Grade betrunken gewesen wären.

Es ist daraus zu schließen, daß über diese Brücke ein Uebergang größerer Truppenkorps nicht stattfinden kann, ohne daß derselbe von Zeit zu Zeit auf 10—20 Minuten unterbrochen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigungen.

Um Verzeihung litend, daß die theilweise unrichtige Darstellung dieses Blattes bezüglich der allgemeinen Volksbewaffnung, wie sie am Herisauer Offiziersfest behandelt wurde, mich zwingt, darüber

nochmals ein Wort zu äußern, beschränke ich mich auf folgende Thatsachen.

Die im Bericht aus Herisau in diesem Blatt (S. 368, Spalte 2) ausgesprochene Meinung, daß der „wahrscheinlich von der gleichen Feder in verschiedenen Blättern der Offiziersversammlung gemachte Vorwurf, nur (?) dem Genuß und dem Vergnügen nachgegangen zu sein und ernste Arbeiten vermieden zu haben, darum ungerecht sei, weil er nur deshalb gemacht wurde, weil die Versammlung von einem zur Behandlung von mir vorgeschlagenen Gegenstand nichts wissen wollte“, ist daher irrig.

Man weiß, daß ich schon lange vorher und nach Offiziersversammlungen, wo man mir nur fast zu viel Ehre anthat, so darüber urtheilte.

In „verschiedenen Blättern“ habe ich den Vorwurf zu geringer Thätigkeit der Herisauer Versammlung nicht gemacht, sondern nur im Schw. Handels-Courrier. An ähnlichen in einem Schaffhauser Blatt und der Allgemeinen Augsburger Zeitung oder irgend welchen andern Blättern stehenden Aeußerungen habe ich nicht den mindesten Antheil und kenne den Verfasser nicht. Dem „Bund“ berichtete ich einfach die Thatsachen ohne Lob oder Tadel. Daß die Herisauer Versammlung „nur“ dem Genuß und Vergnügen nachgegangen, habe ich niemals geäußert, wohl aber, daß es zu sehr geschähe.

Was nun meine angebliche Thätigkeit in Herisau betrifft, vor Allem die Bemerkung, daß sie größtentheils nicht meine eigene war, sondern die des eidg. Volksbewaffnungsvereins. Dieser hatte „Grundsätze zur Umgestaltung des eidgen. Wehrwesens“, entworfen von M. Vogel, Lehrer in Rheinfelden, angenommen, und den Vorstand mit Aufstellung von „Ausführungsvorschlägen“ und Geltendmachung dieser „Grundsätze“ und „Vorschläge“ bei Vereinen und Behörden beauftragt, und von diesem Vorstand war ich mit Ueberschreibung der letztern an den Herisauer Vorstand der schweizerischen Militärgesellschaft beauftragt und als Vertreter zur Hauptversammlung gesandt worden.

Dieser Vorstand der schweizerischen Militärgesellschaft hatte den „Grundsätzen und Vorschlägen“ und dem Vertreter jenes Vereins durch freundschaftliches, eingehendes Schreiben besten Empfang zugesichert und erstere, als von jenem Verein herrührend, aufs Verzeichniß der Verhandlungsgegenstände gesetzt.

In der Eigenschaft als Vertreter jenes Vereins war mir daher die am Samstag erhaltene Kunde von der Streichung dieses Gegenstandes sehr auffallend und nicht nur mir, sondern auch andern Theilnehmern, die mir höchst entrüstet die Nachricht brachten. Wir trafen die vorläufige Abrede, einander zur Wiederaufnahme beider zu unterstützen. — Dem Präsidenten zeigte ich an, daß ich mich verpflichtet halte, darauf anzutragen, und mich nicht, wie er mir vorschlug, unter Art. 17 der Verhandlungen: „Anträge aus der Mitte der Versammlung“, am Ende der Verhandlungen, bei erfahrungsgemäß leerem Raume, verweisen zu lassen.

Am Sonntag ergriff ich in der Generalstab-, In-

fanterie- und Scharfschützenversammlung erst nachdem das Präsidium mir das Wort gestattet, dasselbe und stellte zuerst den Antrag zur Aufstellung einer Preisfrage „über Verwendung des Landsturms in Verbindung mit dem Bundesheer“, also nicht über allgemeine Volksbewaffnung und Organisation des Landsturms, wie in Nr. 43, S. 357, Sp. 1 dieses Blattes irrig berichtet. Als dieser Antrag durchfiel und später das Präsidium die Versammlung auflösen wollte, theilte ich dann der Versammlung meine Ansichten über jenen Gegenstand, gemeinsames Handeln von länger geübten Truppen und Landsturm, vorzüglich an den Beispielen von Morgarten 1315, Näfels, Schwaderloch 1499, Feldkirch und Disentis 1799, Neuenburg 1856 dar. Als Beispiel erwähnte ich noch die wirksame Hülfe, die ein Lieutenant des Bundesheeres, mit 1 Zug in der Nacht in eine abgelegene Ortschaft in Feindesnähe geschickt, von der bewaffneten und auf den Kriegsfall vorbereiteten Bewohnererschaft finden würde. Darnach sind die Angaben Seite 357, Sp. 1 zu berichtigen.

(Ueber das von den Herren Obersten Paravicini und Egloff mir Entgegnete, welches ich vielfach anders verstand als der Bericht, will ich mich nicht verbreiten.)

Manche nachher vernommene Aeußerungen des Beifalls, von denen die des Freiburger Obersten und Instructors Reynold am meisten auffiel, ermutigten mich. Abends wurde mir wiederholt Unterstützung versprochen, wenn ich andern Tags die Wiederaufnahme von Volksbewaffnung und Kleidung auf die Tagesordnung verlange, und von ganz Unbekannten der Unwille ausgedrückt, wenn nur die Winkelriedstiftung von allen eigentlich sachlichen Geschäften übrig bleibe.

Bei der Hauptversammlung war meines Erinnerns sonst die mündliche Mittheilung der Tagesordnung und Anfrage an die Versammlung um ihre Zustimmung üblich gewesen. Als Stimmenzähler und Uebersetzer gewählt waren, eine solche Mittheilung unterblieb und nun ohne Weiteres zu den eigentlichen Verhandlungen geschritten werden sollte, verlangte ich das Wort nicht, wie es S. 359, Sp. 2 dieses Blattes heißt, „um meine Mittheilungen über die Beschlüsse des Vereins für allgemeine Volksbewaffnung zu machen“, sondern wie ich deutlich sagte, um das Präsidium zu Händen der Versammlung anzufragen, „ob von der Abgeordnetenversammlung Gegenstände von der Tagesordnung gestrichen seien? und welche?“

Nachdem mich der Präsident auf später beschieden und mir dann auch das Wort erteilt, ergriff ich es, nicht wie es in Nr. 44, S. 365, Sp. 1 heißt, um „meine Berechtigung, fragliche Mittheilung zu machen, auseinander zu setzen“, sondern zuerst um jene Anfrage nun zu machen und dann, als die Antwort darnach ausfiel, um die Wiederaufnahme der Gegenstände der Volksbewaffnung und Bekleidung zu beantragen, und indem ich nachzuweisen versuchte, daß dieß Pflicht der Versammlung gegen die Vereine, welche sie vorbringen, gegen unsern

Vorstand, gegen unsern eigenen Verein und gegen das Volk sei. Ich wurde von Niemand unterstützt und mit großer Mehrheit abgewiesen.

Ganz am Schlusse der Versammlung las ich dann noch, nicht wie Seite 368, Sp. 2 steht: „Einiges über meine Pläne von „Landsturm-Parteien“ ab, sondern die schon erwähnten Grundsätze zur Umgestaltung des ganzen eidgen. Wehrwesens (Bundesheer inbegriffen) und Ausführungsvorschläge, ebenfalls für Bundesheer, Freiwillige und Landsturm. Alles nicht meine, sondern die des eidg. Volksbewaffnungsvereins, und beantragte als dessen Vertreter: den Kantonalsektionen dieselben zur Berathung zu überweisen.

Trotz aller ungünstigen Zeitumstände erhob sich dafür immer noch eine solche Zahl von Stimmen, daß ich dadurch nur ermutigt werden konnte, in meinen Bemühungen auszuharren, doch wurde der Antrag von der Mehrheit nicht erheblich erkannt. Zum Ausharren forderte mich später denn auch der Herr Präsident ausdrücklich auf. Ermutigungen, für die ich wärmstens danke, wenn es auch, nachdem ich mehr als 10 Jahre fast allein für diese Sache gearbeitet, deren in Worten nicht bedarf.

Seither hatte der Vorstand der schweiz. Militärgesellschaft ohne mein Verlangen die Güte, die Aufnahme des Hauptinhalts jener Grundsätze und Vorschläge ins Protokoll in Aussicht zu stellen.

Nun seien noch einige Worte über die Schlußbetrachtungen im Bericht dieses Blattes von Herisau (S. 368 und 369) gestattet.

„Ueber die Wohlfahrt der Armee wollen die Offiziere berathen“, sagt man. Gerade das wünschte ja auch der Volksbewaffnungsverein, dessen Grundsätze auf Umgestaltung des ganzen Wehrwesens, auch des Bundesheeres, gehen.

Einzige Stütze des Vaterlandes zur Behauptung seiner „Unabhängigkeit“, wie man ferner sagt, ist aber das Bundesheer nicht. Das hieße unsere Geschichte und die aller freien Völker, welche niemals durch ihre „Armeen“ allein siegten, ganz verkennen. In einem freien Volke gehört es daher gerade auch zu den Mängeln seines Heeres, wenn dessen Führer glauben, Vorschläge über das Wehrwesen, das Heer inbegriffen, aus andern Theilen des Volkes hervorgegangen, habe man zu berathen „keine Zeit“, es seien dies bloße „Beigaben.“ Zur vollständigen „Ausbildung“ des Heeres eines freien Volkes gehört eben, daß es mit allen Theilen desselben, sei es im Rath oder im Feld, in Eintracht zusammen arbeite.

Es ist ganz richtig, daß auch die Truppenführer „zum Volk gehören“, aber ebenso richtig, daß auch die Mitglieder des eidgen. Volksbewaffnungsvereins zum Volk gehören, auch die kräftigen 18—20jährigen Burschen und die 45—50- und 60jährigen Männer. Oder ist etwa das Schweizervolk so herabgekommen, daß letztere „altersschwache Greise“ (nach dem Ausdruck des Herisauer Berichterstatters) sind?

Auch wir wünschen, daß „die Anregung zur Durchführung allgemeiner Wehrpflicht“, die in Herisau

ausging, ihre Früchte trage", — nothwendig wird sie dann die Umgestaltung des ganzen eidgen. Wehrwesens mit sich bringen. Dies Alles aber, ehe es — „zu spät“ ist!

Bern, 12. Wintermonat 1866.

Franz von Erlach, Oberstlieut.

Taktik der Infanterie, Reiterei und Artillerie.

Von Hauptmann Karl von Egger.

(Fortsetzung.)

Die Gefechtsbätigkeit der Artillerie.

Die Artillerie hat eine einzige Art ihre Kraft zu äußern, nämlich das Feuer, doch dieses ist von furchtbarer Wirkung, sein Wirkungskreis ist ausgedehnter als der des kleinen Gewehres der Infanterie; und ihre Geschosse besitzen eine große Zerstörungskraft. Der dumpfe Donner des Geschüßes, welcher den Lärm des Gefechtes übertönt, imponirt dem kühnen Angreifer. Das Feuer der Artillerie hält den Feind entfernt, und schmettert ihn wenn er sich bis an die Batterien heranwagt, vor der Mündung der Geschüße nieder.

Vertrauen auf die Waffe und kaltes Blut, selbst in der größten Gefahr, kennzeichnen eine gute Artillerie. Wer den Tod von Ferne in die feindlichen Reihen sendet, muß ihm auch in der Nähe in das Auge blicken können.

Die Fachtart der Artillerie ist die einfachste, sie beschränkt sich auf schnelle Bewegung und richtige Anwendung des Feuers.

Kolonnen- und Batteriestellung.

Außer dem Wirkungsbereich der feindlichen Geschosse manövriert die Artillerie in Kolonnen von entsprechender Breite; im Bereiche derselben muß sie sich aber stets, wenn es das Terrain erlaubt, in Linie entwickeln, und darf nur in dieser Formation sich bewegen.

Gegen eine in Kolonne befindliche Batterie hat das feindliche Geschüßfeuer eine viel größere Wirkung, als gegen eine Linie mit großen Intervallen. In Linie wird die feindliche Feuerwirkung vermindert, die Bewegungen aber erleichtert.

Die Artillerie wendet die Kolonne im Gefecht nur an, wenn sie durchaus nicht in Linie sich bewegen kann, oder durch Terraingegenstände gegen die feindlichen Geschosse gesichert ist.

In einer Geschüßkolonne, welche offen und ungedeckt vorfährt, können einige Geschosse des Feindes, welche dieselbe treffen, einige Pferde tödten, oder

einen Pulverkarren in die Luft sprengen, eine solche Verwirrung erzeugen, daß man sich aus derselben nicht mehr zu entwickeln vermag.

Wird in einem Gefechte eine Flankenbewegung unerlässlich, so darf diese nur mit einzelnen Geschüßen ausgeführt werden, damit von demselben Projektil wenigstens nicht mehr als eines getroffen werden kann, und nicht etwa durch einen unglücklichen Zufall die ganze Batterie außer Gefecht gesetzt werde. Während allen Bewegungen muß die Artillerie besonders gegen Ueberraschung durch Reiterei auf der Hut sein. Hat eine Batterie vorwärts eine Aufstellung zu nehmen, so reitet der Batterie-Kommandant voraus, um einen entsprechenden Aufstellungsplatz zu ermitteln. Muß ein unbekanntes Terrain betreten werden, so werden einige Reiter der Bedeckung vorgeschickt, um sich zu überzeugen, daß keine Gefahr vorhanden ist. Defileen darf die Artillerie erst dann betreten, wenn der Ausgang bereits von unsern Truppen besetzt ist. Hohlwege und Brücken sollen schnell passiert werden, und keinesfalls darf man darin stehen bleiben. Gegen Angriffe der Kavallerie oder Infanterie ist eine Batterie in einem solchen Augenblick ganz wehrlos, und schon einige einschlagende Projektile können sie in die fürchterlichste Unordnung bringen und Ursache sein, daß sie verloren geht.

Alle Bewegungen im feindlichen Feuer müssen möglichst schnell, und durch Terrainwellen, Gebüsch, Anhöhen u. s. w. gedeckt ausgeführt werden. Der Vortheil ist zweifache Sicherung gegen die feindlichen Geschosse und das Unerwartete der Wirkung.

Hat die Batterie eine Stellung eingenommen, so müssen die einzelnen Geschüße sich möglichst vortheilhaft placiren. Es kommt nicht auf eine regelmäßige Form an, wenn nur ein Geschüß das andere nicht gefährdet oder hindert.

Feuerwirkung.

Die Feuerwirkung einer batterie hängt von dem richtigen Abschätzen der Distanzen, der richtigen Anwendung der Schußarten, der Wahl der Aufstellung und des Zielpunktes ab.

Die Artillerie wendet Perkussionsgeschüße (Geschosse ohne Sprengladung) zum Zerstören materieller Hindernisse gegen tiefe Kolonnen und Massen an. Defilees, die der Gegner in schmaler Front, aber in tiefer Kolonne durchziehen muß, sucht man der Länge nach zu bestreichen..

Kartätschen braucht man gegen Truppen, Infanterie, Reiterei und Artillerie, ihre Wirkung ist auf kurze Entfernung mörderisch, auf größere von geringer Bedeutung. Durch Aufsetzen einer zweiten Kartätschenbüchse kann auf ganz kurze Entfernung die Wirkung, wie Versuche dargethan haben, verdoppelt werden.

Kartätschgranaten verpflanzen die Kartätschenwirkung auf große Entfernung, und unter gegebenen Verhältnissen kann das Ergebnis ersterer das letzterer noch übertreffen. Die Kartätschgranate wird gegen alle Gattungen Truppen sowohl in tiefer als breiter Formation angewendet. Sie ist vortheilhaft, wenn